

Berlin, im Oktober 2008
Stellungnahme Nr. 61/2008
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Strafrechtsausschuss
zum
Referentenentwurf für ein
„Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts“
(BMJ-RB3 zu: 4101-6-R5 465/2008)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Rechtliche Ausgangslage

Im Zuge der sog. Föderalismusreform wurde mit Wirkung vom 01.06.2006 das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ aus der im Übrigen bei dem Bund verbliebenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das „gerichtliche Verfahren“ ausgenommen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Diese Neuregelung hat zu gesetzgeberischen Aktivitäten sowohl in den Bundesländern als auch im Bund geführt.

Das Land Niedersachsen hat bereits mit seinem Justizvollzugsgesetz (NJVollzG), das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, eine Regelung des Untersuchungshaftvollzugs vorgelegt. Das Gesetz war wegen der darin enthaltenen gerichtlichen Zuständigkeitsregelung für den Untersuchungshaftvollzug Gegenstand verfassungsrechtlicher Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Vorlage des OLG Oldenburg (Vorlagebeschluss vom 12.02.2008, StV 2008, 195). 14 andere Bundesländer, darunter diejenigen, die einen gemeinsamen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt hatten, sind derzeit dabei, einen Musterentwurf für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu formulieren. Federführend sind die Länder Berlin und Thüringen. Bislang sind lediglich Grundzüge der geplanten Regelungen bekannt geworden. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat zwischenzeitlich für den dem Bund nach Auffassung des Ministeriums verbliebenen Regelungsbereich einen Referentenentwurf zu einem „Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts“ (Stand: 09.07.2008) erarbeitet. Darin sind neben einer grundlegenden Überarbeitung des § 119 StPO Bestimmungen enthalten, mit denen Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten, der Datenverkehr zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Unterbrechung der Untersuchungshaft bei gleichzeitig anstehendem Strafvollzug, die Rechtsbehelfe der Inhaftierten gegen vollzugliche Entscheidungen und Maßnahmen sowie das Akteneinsichtsrecht der Inhaftierten neu geregelt werden.

II. Der Regelungsbedarf

Bevor auf Einzelheiten des Referentenentwurfs aus dem BMJ eingegangen wird, formulieren wir **Eckpunkte** der erforderlichen grundsätzlichen **Neugestaltung des Rechts der Untersuchungshaft und ihres Vollzuges**.

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ist eine Reform des Rechts der Untersuchungshaft dringend notwendig¹. Sie müsste zu einer Überarbeitung des bisherigen Haftrechts in der StPO führen - und zwar unabhängig davon, wo die gesetzgeberische Grenzlinie in der Kompetenzverteilung zwischen dem Bundesgesetzgeber und den Landesgesetzgebern nach der Änderung des Grundgesetzes durch die sog. Föderalismusreform gesehen wird (dazu vgl. unten III. 1). Missstände im Vollzug der Untersuchungshaft, wie zum Beispiel der regelmäßig praktisch überall vollzogene 23-stündige Zelleneinschluss von Untersuchungsgefangenen, müssen abgestellt werden.

Zunächst muss auch im Gesetz klargestellt werden, dass alle Regelungen des U-Haft-Vollzugsgesetzes von der Unschuldsvermutung ausgehen müssen. Trotz des mit dem Vollzug von Untersuchungshaft zwingend verbundenen Freiheitsentzuges müssen sich alle weiteren Einschränkungen daran messen lassen, inwiefern sie einem Unschuldigen

¹ vgl. die Forderungen in StraFo 2000, 145

gegenüber aus dem Zweck der Anordnung der Untersuchungshaft gerechtfertigt sind. Das mag selbstverständlich klingen, und dennoch ist die Praxis weit entfernt davon.

1) Grundsätze des Untersuchungshaftvollzuges

Als programmatischen Eingangssatz für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz schlagen wir vor:

Das Leben in Untersuchungshaft darf sich von einem Leben in Freiheit nur insoweit unterscheiden, wie der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt es unabdingbar erforderlich machen.

Abzulehnen ist die in einem älteren Entwurf des BMJ (noch unter Geltung der alten Kompetenzregelung) zu einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz enthalten gewesene Formulierung, die sich stark an das StVollzG anlehnte:

Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.

Diese Formulierung ist von einem Verständnis geprägt, das in der Untersuchungshaft einen vorgezogenen Strafvollzug unter besonderen Bedingungen sieht. Das entspricht zwar der traurigen Realität des Untersuchungshaftvollzuges, nicht aber dem Rechtsstaatsprinzip und der Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 2 EMRK).

2) Anordnung von Untersuchungshaft

Bereits im Jahre 2000 hat der Deutsche Anwaltverein die Überarbeitung der Haftgründe gefordert (vgl. das gemeinsame Beschlusspapier der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV und des Strafrechtausschusses des DAV, StraFo 2000, 145):

- a) Die Höhe der zu erwartenden Strafe kann für sich allein gesehen nicht den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) begründen. Wie für jeden anderen Haftgrund müssen auch für diesen Haftgrund weitere bestimmte, objektiv festgestellte Tatsachen sprechen. Es sollte klargestellt werden, dass die Straferwartung nur einer von mehreren für die Frage der Fluchtgefahr relevanten Aspekten ist.
- b) Es sollte zum Haftgrund der Verdunkelungsgefahr klargestellt werden, dass nicht schon bereits unternommene oder durchgeführte Verdunkelungshandlungen das Vorliegen von Verdunkelungsgefahr (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) begründen können, sondern nur die durch konkrete Tatsachen begründete Befürchtung, es werde ohne die Inhaftierung in Zukunft zu solchen Handlungen kommen. Ansonsten käme es zu einer unzulässigen Vermischung von dringendem Tatverdacht und Haftgrund.
- c) Der Haftgrund der Tatschwere (vgl. § 112 Abs. 3 StPO) ist zu streichen. Dieser Haftgrund stellt einen offensichtlichen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar. Unerträglich ist insbesondere dessen Ausweitung auf die Versuchs-, Teilnahme- und Teilnahmeversuchsstrafbarkeit.
- d) Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) ist abzuschaffen. Präventiv vollzogene Freiheitsstrafe verletzt die Unschuldsvormutung und verwässert den Unterschied zwischen Strafe und Maßregel. Die Durchsetzung von Strafzielen des materiellen Strafrechts setzt voraus, dass die Straftat rechtskräftig festgestellt ist.

- e) Im Haftbefehl sind die angenommen Haftgründe im Einzelnen zu benennen und die berücksichtigten Beweismittel im Einzelnen aufzuführen. Es ist klarzustellen, dass der Beschuldigte sich im Rahmen seiner Verteidigung und des Vollzuges der Untersuchungshaft nur den Haftgrund entgegenhalten lassen muss, den ein Gericht ausdrücklich und unter Benennung der Gründe festgestellt hat.

3) Absehen vom Vollzug der Untersuchungshaft

Die Auflagen des § 116 StPO, unter denen der Vollzug der Untersuchungshaft ausgesetzt werden kann, sind ausdrücklich um die Möglichkeit elektronischer Überwachung zu erweitern. Hierüber wurde in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert, und es sind wissenschaftlich begleitete Modellversuche durchgeführt worden².

4) Belehrungspflichten gegenüber den Inhaftierten

Der verhaftete Beschuldigte ist über seine Rechte unverzüglich und schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache aufzuklären. Er ist darüber zu informieren, dass er ein Recht darauf hat, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden, der über seine Freilassung oder die Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden hat. Er ist hinzuweisen auf sein Recht, sich zu äußern oder zu schweigen, wie es ihm beliebt, auf das Recht, Beweiserhebungen zu beantragen, einen Verteidiger zu konsultieren, mit einem Arzt zu sprechen. Er ist aufzuklären über sein Recht, Angehörige über seine Festnahme zu unterrichten und, wenn er die deutsche Sprache nicht spricht, über sein Recht, einen Dolmetscher hinzuzuziehen sowie, wenn er Ausländer ist, auf das Recht der Benachrichtigung der konsularischen Vertretung. Er ist über das (unten unter Nr.6 der Eckpunkte postulierte) Recht zu belehren, die Beordnung eines Verteidigers zu beantragen, wenn abzusehen ist, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach den dort (Nr. 6) ausgeführten Voraussetzungen notwendig sein wird.

5) Dauer der Untersuchungshaft

Die aktuellen Vorschriften der StPO enthalten keine absolute zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft. In § 120 StPO ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz niedergelegt. §§ 121, 122 StPO enthalten eine Soll-Vorschrift zur Dauer der Untersuchungshaft (höchstens sechs Monate) und die Vorschriften zur Vorlage der Haftsache beim Oberlandesgericht, allerdings nicht zur Vorlage während laufender Hauptverhandlung.

§ 120 StPO ist zu ergänzen. Es soll festgelegt werden, dass der Haftbefehl auch dann aufzuheben *ist*, wenn die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb eines Jahres nach seinem Erlass die öffentliche Klage erhoben hat oder nach Erhebung der öffentlichen Klage mehr als drei Monate bis zum Beginn der Hauptverhandlung verstrichen sind. Es ist eine absolute Obergrenze der Dauer der Untersuchungshaft bis zum Abschluss der Hauptverhandlung durch ein Urteil erster Instanz gesetzlich zu bestimmen.

Das Haftkontrollverfahren gem. den §§ 121, 122 StPO ist auch nach Beginn der Hauptverhandlung fortzusetzen.

Den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zur Beschleunigung in Haftsachen³ ist in dieser Form Rechnung zu tragen.

² vgl. dazu: *Albrecht, Hans-Jörg, Arnold, Schädlér*: Der hessische Modellversuch zur Anwendung der »elektronischen Fußfessel«. Darstellung und Evaluation eines Experimentes. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2000, 466 - 469; *Mayer, Markus*, Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts. Freiburg im Breisgau: Ed. iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Forschung aktuell Nr. 23) <<http://www.iuscrim.mpg.de/verlag/Forschaktuell/Forschakt.html>> (15.08.2004)

³ vgl. Beschluss vom 23.01.2008 - 1 BvR 2652/07

6) Verteidigung in der Untersuchungshaft

Die Regelungen zur notwendigen Verteidigung sind dahingehend abzuändern, dass in § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO für den Fall der Inhaftierung nach §§ 112, 112a StPO oder der Unterbringung nach § 126a StPO die zeitliche Bedingung (mindestens drei Monate Haft) zu streichen ist. § 141 Abs 3 StPO ist dahingehend zu ergänzen, dass in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO die Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Beordnungsantrages bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung auch im Ermittlungsverfahren verpflichtet ist. Ergänzend ist dem Beschuldigten das Recht einzuräumen, die Beordnung eines Verteidigers zu beantragen. Hierüber ist er zu belehren⁴.

Nach den in der Praxis viel diskutierten Untersuchungen von Busse⁵, Jehle⁶ und Schöch⁷, die die Auswirkungen frühzeitiger Verteidigung von Untersuchungsgefangenen auf die Dauer der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens untersucht haben, wird die durchschnittliche Dauer der Haft um ca. 20 Tage verkürzt, wenn der (die) Gefangene von Anfang an verteidigt ist. Frühzeitige Beordnung von Verteidigern bei Untersuchungshaft ist eine seit Jahren von Strafverteidigern erhobene Forderung⁸. Auch der Bundesgerichtshof hat - und zwar schon 2001⁹ - hervorgehoben, dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie einen Haftbefehl wegen eines Verbrechens beantragt, auch die Stellung eines Beordnungsantrages zu erwägen habe. Die Praxis ist dieser Rechtsprechung bislang nur zögerlich gefolgt, sodass gerade in diesem sensiblen Bereich ein klares Wort des Gesetzgebers überfällig ist.

Im Land Bremen existiert bereits seit längerer Zeit eine Weisung der Generalstaatsanwaltschaft, dass in den Fällen, in denen damit zu rechnen ist, die Untersuchungshaft werde länger als drei Monate dauern, durch die Staatsanwaltschaft zu Beginn des Vollzuges der Untersuchungshaft die Beordnung eines Verteidigers beim unverteidigten Inhaftierten beantragt werden muss. Eine ähnliche Regelung, wonach zu Beginn der Haft gewährleistet sein muss, dass der Inhaftierte verteidigt ist, wird derzeit im Land Berlin vorbereitet.

Der Zugang eines Rechtsanwaltes zu einem Gefangenen muss im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Haftanstalt uneingeschränkt möglich sein. Dies gilt auch für den Erstkontakt. Auf die Vorlage einer besonderen Besuchserlaubnis für Erstkontakte sollte verzichtet werden. Der Gefangene sollte darauf hingewiesen werden, dass er den Besuch eines Anwaltes ablehnen kann. Etwaigen Befürchtungen der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsgefangene könnte von einem Anwalt

⁴ vgl. dazu den DAV-Entwurf zur Reform des Ermittlungsverfahrens (2005-51), dort § 141 Abs. 3 in der Entwurfsfassung

⁵ Busse, Ulrike, Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft – Eine empirische Studie, Universitätsverlag Göttingen, Göttingen 2008, vgl. auch Busse, U./Hohmann, S., Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung. In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.): Sicherheit durch Strafe? Öffentlicher Strafausspruch zwischen Legalitätsprinzip und Opferinteresse. 26. Strafverteidigertag Mainz 8.- 10. März 2002. Berlin 2003, S. 157 - 176; Busse, U., Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung. Zentrale Ergebnisse der Begleitforschung. In Schöch, H./ Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, S. 55 - 70; auch: Hohmann-Fricke, S., Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung. Erfolgsmessung durch Kontrollgruppenvergleich. Schöch, H./ Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. 2004, S. 45 - 53.

⁶ Jehle, J.-M., Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung. Evaluation eines Modellprojekts. In: Schöch, H./ Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, S. 39 - 44.

⁷ Schöch, Heinz, Der Einfluss der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft. Baden-Baden 1997; Schöch, Kurze Untersuchungshaft durch frühe Strafverteidigung? -- Frankfurter Projekt "Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen" vom 01.10.1991bis 30.09.1994. StV 1997, 323 - 327; Schöch, Haftdauer, Haftkontrolle und frühe Strafverteidigung. In: Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft, hrsg. von J.-M. Jehle, P. Hoch. Kriminologie und Praxis Band 23, Wiesbaden 1998, 27 - 50.

⁸ vgl. dazu den DAV-Entwurf zur Reform des Ermittlungsverfahrens (2005-51), § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO in der Entwurfsfassung, dort unter der Maßgabe, dass die Verteidigung ab der ersten Vernehmung des nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten notwendig ist, wenn Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist (§ 140 Abs. 1 Nr. 1) wenn ersichtlich ist, dass die Hauptverhandlung vor dem OLG, dem LG oder dem Schöffengericht stattfindet (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO) oder sonstige Voraussetzungen des (jetzigen) § 140 Abs. 1 StPO vorliegen.

⁹ BGHSt 47, 172 ff.

besucht werden, der bereits aufgrund von § 146 StPO an der Übernahme der Verteidigung gehindert ist, kann durch eine Notierung der Mitbeschuldigten (bzw. der Beihilfe oder Begünstigung Verdächtigen) und der für sie tätigen Verteidiger begegnet werden. Telefonkontakte zum in das Verteidigerverzeichnis eingetragenen Verteidiger dürfen nicht von einer richterlichen Erlaubnis abhängen und nach Prüfung durch die Haftanstalt, dass der Verteidiger der tatsächliche Telefonpartner des Häftlings ist, auch nicht mitgehört werden. Der schriftliche Kontakt mit dem Verteidiger muss unkontrolliert stattfinden, die Übergabe und der Besitz von Verteidigungsunterlagen darf nicht eingeschränkt werden. Einsichtnahme in Verteidigungsunterlagen bei Haftraumkontrollen ist nicht erlaubt.

Auch das Anbahnungsgespräch darf nicht überwacht werden.

Dem Untersuchungsgefangenen muss es ermöglicht werden, in seiner Zelle die Verfahrensakten sowie für die Verteidigung erforderliche Literatur und sonstige Verteidigungsunterlagen aufzubewahren.

7) Akteneinsichtsrecht

Mit der Inhaftierung des Beschuldigten muss - unabhängig vom Haftgrund - durch gesetzliche Anordnung das Recht der Staatsanwaltschaft entfallen, die Akteneinsicht des Verteidigers des Beschuldigten mit Hinweis auf die Gefährdung des Untersuchungszwecks zu beschränken (§ 147 Abs. 2 StPO).

8) Besondere Freiheitsbeschränkungen in der Untersuchungshaft

Soweit der Gesetzgeber die Möglichkeit sogenannter besonderer Sicherungsverfügungen zulassen will, ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, wie zum Beispiel bei dem Verbot der Teilnahme an Gruppenveranstaltungen oder der Anordnung "von Hand zu Hand", um über den reinen Freiheitsentzug hinausgehende Einschränkungen des Freiheitsgrundrechts des Einzelnen handelt. Diese Grundrechtseinschränkungen gewinnen in der Haftsituation noch zusätzlich an Gewicht und führen in der Regel zu einer deutlich größeren Beeinträchtigung bei den Untersuchungsgefangenen.

Mögliche Sicherungsverfügungen sollen im Gesetz abschließend und enumerativ aufgeführt werden mit dem zusätzlichen und nochmaligen Hinweis auf die Unschuldsvermutung und die weiteren unter II. 1) aufgeführten Grundsätze. Der Ausnahmecharakter einer solchen Anordnung muss deutlich hervorgehoben werden. Die konkreten Gründe für den Erlass einer Sicherungsverfügung müssen dem Gefangenen mitgeteilt werden.

9) Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt

Die Überwachung der Kommunikation der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt muss sich an den jeweils im Rahmen der Haftanordnung angenommenen Haftgründen orientieren (vgl. II. 2). Hierbei sind alle Einschränkungen und Überwachungen insbesondere dann restriktiv zu handhaben, wenn der angenommene Haftgrund nicht Verdunkelungsgefahr ist. Denn nur bei der Verdunkelungsgefahr liegt ein begründeter Verdacht für Manipulationsversuche durch den Untersuchungsgefangenen vor, die gerade durch die Anordnung der Freiheitsentziehung verhindert werden sollen.

Eine Überwachung von Besuchsgesprächen soll nur stattfinden, wenn der Haftbefehl den Haftgrund der Verdunkelung aufweist oder andere konkrete (und dann zu dokumentierende) Gründe der Sicherheit dies gebieten. Die Überwachung muss

richterlich angeordnet werden. Sie kann auch beim Haftgrund der Verdunkelungsgefahr bei Gesprächen mit bestimmten vom Richter zu benennenden Personen aufgehoben werden.

Den Untersuchungsgefangenen, deren Haftbefehl nicht den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ausweist, sollen weitgehende Telefonmöglichkeiten eingeräumt werden. Die Untersuchungshaftanstalten sollen zu diesem Zweck verpflichtet werden, Kartentelefone einzurichten. Soweit keine Kartentelefone existieren, müssen weitestmöglich Telefonate auf anderem Wege von der Anstalt ermöglicht werden. Bei Vorliegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr soll die Frage der Telefonerlaubnis im Wege der Einzelfallprüfung anhand des gewünschten Telefonpartners einerseits und der konkreten Verdachtsmomente für das Vorliegen von Verdunkelungsgefahr andererseits durch den zuständigen Richter auf Antrag geprüft werden.

Schriftverkehr muss ohne Begrenzung möglich sein, in begründeten Fällen auch per Telefax oder E-Mail. Die Postkontrolle soll nur bei Haftbefehlen mit Annahme von Verdunkelungsgefahr oder aufgrund anderer konkreter und zu dokumentierender Gründe der Sicherheit erfolgen. Die Anordnung in diesen Fällen und die Postkontrolle selbst obliegen dem Richter. Ihre - widerrufliche - Übertragung auf die Staatsanwaltschaft soll möglich sein. Schreiben in nicht deutscher Sprache müssen nach Übersetzung unter Vermeidung von Zeitverzug weitergeleitet werden. Eine maximal erlaubte Verzögerung von einer Woche sollte festgelegt werden. Der Umfang der zu übersetzenden Schreiben darf nur in begründeten Fällen begrenzt werden, eine Prüfung hat im Lichte der unter II. 1) aufgeführten Grundsätze zu erfolgen.

Die Besuchszeiten müssen auf mindestens zwei Stunden pro Monat ausgedehnt, die Möglichkeit von Sondersprechererlaubnissen gesetzlich vorgesehen werden. Eine solche Regelung sah der BMJ-Entwurf für ein U-Haft-VollzG vor.

10) Datenschutz

Auch der Untersuchungsgefangene hat ein Recht auf Schutz seiner persönlichen Daten. Abgesehen von der Unterbringung zur Vorbereitung der Erstellung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 81 StPO ist dem deutschen Strafprozessrecht die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Informationsgewinnung fremd. Die Untersuchungshaft dient nicht dazu, Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte mit erweiterten Kenntnissen über die Untersuchungsgefangenen zu versorgen. Daher muss klargestellt werden, dass die Untersuchungshaftanstalten über den jeweiligen Untersuchungsgefangenen nur Daten übermitteln dürfen, die die Durchführung des Strafverfahrens im Lichte des jeweils angenommenen Haftgrundes konkret betreffen. Dementsprechend sind die Haftanstalten nur in dem Umfang zu informieren, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen nur den Haftbefehl einerseits und die zuständige Staatsanwaltschaft und das jeweils zuständige Gericht andererseits kennen. Der Haftanstalt sollte der Haftbefehl in der jeweils aktuellen Fassung vorliegen, nicht dagegen die in einer Anklageschrift darüber hinaus enthaltenen Informationen über den Gefangenen.

11) Aufnahmesituation

Die Aufnahmeuntersuchung findet in Abwesenheit anderer Gefangener statt. Der neu aufgenommene Untersuchungsgefangene ist persönlich oder durch ein Merkblatt oder durch Broschüren über seine Situation und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren. Soweit keine schriftliche Information in der Landessprache des Inhaftierten vorliegt, ist er umgehend, spätestens bis zum Ablauf von 48 Stunden nach seiner Aufnahme, mithilfe eines Sprachmittlers in seiner Landessprache zu

informieren. Sprachmittler in den Landessprachen sollen auch für den Kontakt zum zuständigen Sozialarbeiter regelmäßig eingesetzt werden, zumindest einmal im Monat.

12) Technische Geräte

Die Nutzung von technischen Geräten, z. B. Fernsehern ist generell nach einer Sicherheitsüberprüfung der Geräte erlaubt. Die Haftanstalten sollen eine ausreichende Anzahl von Fernsehgeräten zum Zwecke der Vermietung vorhalten, die Mietpreise sind entsprechend der Situation eines Untersuchungsgefangenen und seinen Einkommensmöglichkeiten auszugestalten.

Die Nutzung von Laptops oder PCs ist in begründeten Fällen zu gestatten, wenn dies zur Förderung der Verteidigung oder zur Fortsetzung der außerhalb der Haftanstalt ausgeführten Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

13) Arztwahl

Freie Arztwahl muss auf Kosten des jeweiligen Untersuchungsgefangenen ermöglicht werden, soweit nicht ausnahmsweise in der Person des Arztes Gründe vorliegen, die einen Besuch nicht zulassen.

14) Soziale Hilfen

Die Haftanstalt soll dem Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit soziale Hilfen und Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten, um dem schädlichen Einfluss der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken und den Untersuchungsgefangenen auf eine Haftentlassung vorzubereiten.

15) Trennung der Gefangenen

Untersuchungshaft ist nach Trennung zwischen

- männlichen und weiblichen Gefangenen,
- jugendlichen und erwachsenen Gefangenen
- Straf- und Untersuchungsgefangenen

durchzuführen. Bei gleichzeitiger Vollstreckung von Untersuchungshaft und Strafhaft (Überhaft) soll die zusätzliche Belastung durch das gleichzeitige Unterfallen unter Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und des Gesetzes über den Vollzug von Untersuchungshaft möglichst gering gehalten werden.

16) Unterbringung

Der Gefangene ist während der Ruhezeiten einzeln unterzubringen, mit seiner widerruflichen Zustimmung auch gemeinsam mit anderen Gefangenen. Außerhalb der Ruhezeiten soll es den Gefangenen ermöglicht werden, sich in Gemeinschaft mit anderen aufzuhalten.

17) Arbeit

Es soll bis auf begründete Ausnahmefälle für jeden Untersuchungsgefangenen eine Arbeitsstelle zu Verfügung stehen, um den unter 1) angeführten Grundsätzen Rechnung zu tragen und eine Einkommensmöglichkeit für den Gefangenen zu schaffen. Eine Arbeitspflicht darf nicht eingeführt werden.

18) Freizeit

Der Untersuchungsgefangene soll individuelle Kleidung tragen und seinen Haftraum individuell ausstatten dürfen. Für alle Gefangenen soll eine Einkaufsmöglichkeit bestehen. Aufgrund der Monopolstellung des Zulieferers sind die Warenpreise regelmäßig auf ihre wirtschaftliche Vertretbarkeit, insbesondere in Ansehung der wirtschaftlichen Situation der Untersuchungsgefangenen, zu überprüfen.

19) Essen

Der Untersuchungsgefangene hat das Recht, sich auf eigene Kosten mit Essen von außerhalb der Anstalt versorgen zu lassen.

20) Lockerungen

Der Deutsche Anwaltverein ist der Auffassung, dass Untersuchungshaft nicht zwingend mit ununterbrochener Unterbringung des Gefangenen einhergehen muss. Lockerungen sind in folgenden Formen zu ermöglichen:

a) Ausführung:

Der Gefangene kann mit Zustimmung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft - ggf. auch der Anstalt - auf seinen Antrag an Orte ausserhalb der Anstalt ausgeführt werden, wenn er hierfür ein berechtigtes Interesse geltend macht.

b) Elektronisch überwachter Hausarrest:

Der Deutsche Anwaltverein ist grundsätzlich der Auffassung, dass eine Regelung des Einsatzes elektronischer Überwachung (z. B. durch „elektronische Fußfessel“) als eine Maßnahme zur Vermeidung von Untersuchungshaft in § 116 StPO (dazu oben II. 3) zu regeln ist.

Angesichts des hier bestehenden Gestaltungsspielraums sind aber auch Formen elektronischer Überwachung denkbar, die einer Haftsituation nahekommen, so beim elektronisch überwachten Hausarrest. Wird es nämlich dem Verhafteten auferlegt, seine Wohnung nicht oder nur in begrenzten Fällen zu verlassen, so befindet er sich in Haft, nur nicht in einer Haftanstalt. Die Voraussetzungen und Inhalte einer solchen Haftgestaltung sind in Untersuchungshaftvollzugsgesetzen zu regeln.

21) Zuständigkeiten

Die Anordnung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen muss durch den Richter erfolgen. Diese Zuständigkeit darf lediglich bei der Überwachung des Verkehrs mit der Außenwelt der - widerruflichen - Disposition des Untersuchungsgefangenen unterliegen.

22) Rechtsmittel

Die Zuständigkeitsregelung bedingt ein Festhalten am bisherigen Beschwerdesystem für originäre richterliche Entscheidungen. Soweit Entscheidungskompetenzen bei der Staatsanwaltschaft oder den Haftanstalten vorgesehen werden, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zuzulassen

III. Kritik an den Gesetzgebungsvorhaben des Bundes und der Länder

1) Die Kompetenzregelung

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums auf der einen und der in Ausarbeitung befindliche Musterentwurf der 14 Länder auf der anderen Seite haben die gesetzgeberischen Kompetenzbereiche in der Weise voneinander abgegrenzt, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Untersuchungshaftrecht weiter beansprucht. Dazu gehören nach Auffassung des Referentenentwurfs (vgl. dort S. 15) die Regelung der Untersuchungshaft selbst, einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie angeordnet werden kann, und ihrer Dauer. Die Kompetenz umfasst nach Auffassung der Entwurfsverfasser aber auch Bestimmungen, die die Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens gewährleisten sollen. Dazu werden auch solche Maßnahmen gerechnet, die der Abwehr von Flucht, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahren dienen.

Die Länder beschränken sich in ihren Regelungen demgegenüber im Wesentlichen auf Bestimmungen, die dazu bestimmt sind, Sicherheit und Ordnung des Untersuchungshaftvollzuges zu gewährleisten sowie den sozialen Status des Untersuchungsgefangenen zu definieren.

Bereits diese Kompetenzabgrenzung kann zu Überschneidungen führen, so etwa wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen bei einem Gefangenen sowohl der Abwendung von Fluchtgefahr als auch Vollzugsinteressen (Sicherheit in der Anstalt, Abwendung der sog. Entweichungsgefahr) dienen (sollen).

Es sind allerdings auch grundsätzliche Bedenken angezeigt. So enthält der Referentenentwurf in der vorgeschlagenen Neufassung des § 119 StPO Regelungen zur Überwachung der Telekommunikation, des Schrift- und Besuchsverkehrs des Gefangenen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RefE¹⁰).

Bei richtigem Verständnis umfasst allerdings das Recht des Untersuchungshaftvollzugs alle Eingriffe, die einen Verdächtigen nur wegen und während seiner strafprozessualen Inhaftierung treffen oder treffen können. Dazu gehören die Kontrollen seiner Außenkontakte, aber auch die nur während und wegen der Einsperrung in einer Anstalt gewährten Leistungen, wie etwa Gesundheitsfürsorge oder soziale Hilfe¹¹. Ob die mit diesem Verständnis des Begriffs vom Untersuchungshaftvollzug notwendig einhergehende Partikularisierung eines eingriffsintensiven Teils des Strafprozessrechts¹² wünschenswert ist oder nicht, braucht hier nicht vertieft zu werden. Der Verfassungsgesetzgeber hat es so gewollt.

Ungeachtet der Bedenken gegenüber der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen, ist der Vorschlag des BMJ auch inhaltlich in einiger Hinsicht unbefriedigend.

2) Der Referentenentwurf

Die historische Chance, mit einer Reform des Untersuchungshaftrechts den jahre-, wenn nicht jahrzehntealten Reformstau abzubauen und gesetzliche Grundlagen für ein modernes, rechtsstaatliches Untersuchungshaftrecht zu schaffen, wird nachhaltig vertan. Die Entwurfsbegründung ist geradezu bemüht zu beteuern, die vorgeschlagenen Neuregelungen normierten nur, was in der Praxis längst üblich sei. So heißt es zur Neufassung des § 119 StPO, eine *inhaltliche* Veränderung der bislang

¹⁰ im Sinne dieser Abgrenzung auch OLG Oldenburg, a. a. O.

¹¹ in diesem Sinne auch Seebode, HRRS 2008, 236 ff., 239 mit ausführlicher Begründung

¹² Seebode, a.a.O.

auf der Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) möglichen Maßnahmen sei nicht beabsichtigt¹³. Dass ein Novellierungsvorhaben mit dem Anspruch antritt, den Rechtszustand von 1953 (aus diesem Jahr stammt die UVollzO) legislatorisch zu konservieren, ist schon erstaunlich. Gerade beim Recht der Untersuchungshaft, deren Recht und Praxis noch immer eine Verhöhnung der Unschuldsvermutung bedeutet, hat es in den letzten Jahren intensive Diskussionen gegeben, die der Entwurf ignoriert.

IV. Zur Kritik an den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

Zu einer Reihe der unter II. behandelten Themen, insbesondere zu den Haftgründen oder zur Dauer der Untersuchungshaft, fehlt es im Referentenentwurf an gesetzgeberischen Überlegungen. Die Haftgründe sind aber insbesondere für die Frage weiterer oder besonderer Beschränkungen von Freiheitsrechten in der Untersuchungshaft von zentraler Bedeutung (vgl. II. 8), 9). So ist es insbesondere nicht befriedigend, wenn der Referentenentwurf es für richtig hält, Freiheitsbeschränkungen in der Haft sogar auf im Haftbefehl nicht genannte Aspekte der Flucht- und Verdunkelungsgefahr zu stützen. Diese könnten später entstehen, so heißt es, ohne dass eine Änderung des Haftbefehls erforderlich sei¹⁴. Auch müsse das Gericht nicht alle möglicherweise relevanten Gründe im Haftbefehl aufführen, wenn zweifelhaft sei, ob die Voraussetzungen eines Haftgrundes gegeben, die Voraussetzungen eines anderen Haftgrundes aber klar erfüllt seien¹⁵. Diese Haltung der Entwurfsverfasser verkennt die Grundrechtsrelevanz von über die eigentliche Grundrechtsbeschränkung des Freiheitsentzuges hinausgehenden Freiheitsbeschränkungen in der Untersuchungshaft.

Eine Erweiterung der in § 116 StPO aufgeführten Haftverschonungsaufgaben (vgl. II. 3) ist nicht Gegenstand des Referentenentwurfs. Eine Auseinandersetzung mit den vorliegenden Forschungsergebnissen zum Einsatz der „elektronischen Fessel“ unterbleibt vollständig, die hierüber geführte Diskussion wird ignoriert.

Der Kritik des Bundesverfassungsgerichts an der Dauer der Untersuchungshaft, auch während laufender Hauptverhandlung (vgl. II. 4), wird nicht zum Anlass für Veränderungen der §§ 121, 122 StPO genommen.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen der Belehrungspflichten (vgl. II. 4) gegenüber dem Inhaftierten begrüßt der Deutsche Anwaltverein (§§ 114 a, b StPO-E).

Zur Frage frühzeitiger Beiordnung eines Verteidigers bei Untersuchungshaft verhält sich der Referentenentwurf nur an versteckter Stelle und auch nur insoweit, als in der Begründung zu § 114 b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO (Verpflichtung, den Festgenommenen über sein Recht zu belehren, jederzeit einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen) hervorgehoben wird, dass dadurch keine Kostentragungspflicht des Staates begründet wird¹⁶. Die Ergebnisse der Forschungen von *Jehle*, *Schöch* u. a. (vgl. II. 6) bleiben unerwähnt und ebenso unerörtert wie die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (insbes. BGHSt 47, 172 ff.).

Die Regelungen zum Akteneinsichtsrecht (vgl. § 148 Abs. 2 StPO-E) gehen in die richtige Richtung, greifen aber angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der von ihm postulierten Notwendigkeit zu kurz, in jedem Verfahrensstadium effektive Verteidigung zu gewährleisten (vgl. II. 6). Dem Verteidiger des Inhaftierten ist grundsätzlich mit der Inhaftierung des Beschuldigten die gesamte Akte

¹³ S. 16 der Entwurfsbegründung

¹⁴ vgl. S. 34 der Begründung des Entwurfs

¹⁵ vgl. Begründung a. a. O.

¹⁶ vgl. S. 23 des Referentenentwurfs

zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Versagung der Akteneinsicht des Verteidigers aus Gründen der Gefährdung des Untersuchungszwecks muss gesetzlich auf Fälle des in Freiheit befindlichen Beschuldigten beschränkt werden.

Nach der Formulierung des Gesetzentwurfs sollen "dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen" sein. Bereits diese Position des Gesetzentwurfs bleibt hinter dem Stand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und des EGMR zurück.

- a) Es entspricht der zwischenzeitlich ständigen Rechtsprechung beider Gerichte, dass der Verteidiger zur Überprüfung der Gründe der Inhaftierung ein Recht auf Einsicht in die Aussagen und Beweisstücke hat, auf die die Inhaftierung gestützt ist¹⁷. Dieses Akteneinsichtsrecht kann auch nicht durch Übermittlung eines die bisherigen Ergebnisse zusammenfassenden polizeilichen Ermittlungsberichts ersetzt werden.
- b) Darüber hinaus wiegt aber der Eingriff in die Freiheit der Person so schwer, dass sich das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit der Inhaftierung des Beschuldigten auf *alle* Aktenbestandteile beziehen muss, und somit auch auf diejenigen, die dem (Ermittlungs-)Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, (noch) nicht vorgelegen haben.

Hinsichtlich der Anordnung besonderer Freiheitsbeschränkungen in der Untersuchungshaft (vgl. II. 8) erschöpft sich der Referentenentwurf in der Generalklausel des § 119 Abs. 1 Satz StPO-E. Generalklauselhaft wird die Möglichkeit solcher Anordnungen eröffnet, konkrete Voraussetzungen oder Begründungsanforderungen nicht geschaffen. Dies wird der Reichweite solcher Freiheitsbeschränkungen nicht ansatzweise gerecht und lässt auch befürchten, dass sie in der Praxis eher zu- als abnehmen werden.

Hinsichtlich der Überwachung der Kommunikation der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 1 - 5 StPO-E) fällt der Entwurf sogar noch hinter den geltenden § 119 Abs. 3 StPO und den nach der UVollzO gegebenen Rechtszustand zurück. Er schlägt die Regelung vor, sie grundsätzlich zu überwachen bzw. mit Einschränkungen zu versehen, wenn das nicht zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (ausnahmsweise) ganz oder teilweise nicht geboten ist. § 119 Abs. 3 StPO und auch die UVollzO enthalten ein solches Regel-Ausnahmeverhältnis *gerade nicht*. Die Begründung des Entwurfs für das gewählte Modell befremdet: Heißt es doch (auf S. 34 des Entwurfs), die neue Regelung sei „*deutlich transparenter, weil sich aus dem Gesetzestext ohne weiteres ergibt, dass die aufgeführten Beschränkungen zwar regelmäßig anzuordnen sind, aber eben auch Ausnahmen möglich sind*“. Muss das einem Gericht wirklich vom Gesetzgeber gesagt werden? An der neuen Regelung bestehen auch – abgesehen von der oben angesprochenen Problematik der fehlenden Gesetzgebungskompetenz – verfassungsrechtliche Bedenken. Sie verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, konstituiert sie doch eine gesetzliche Vermutung dafür, dass der Untersuchungsgefangene die Kommunikation mit der Außenwelt in einer verfahrensgefährdenden Weise missbrauchen werde. Dabei spricht nichts dafür, dass derjenige, bei dem Fluchtgefahr angenommen wird, sogleich auch beabsichtigte, Beweisquellen zu trüben. Solange hierfür nicht konkrete Anhaltspunkte bestehen, müssen (und dürfen) Beschränkungen seiner Kommunikation nicht angeordnet werden. Das der Unschuldsvermutung entsprechende Regel-Ausnahme-Verhältnis stellt der Entwurf auf den Kopf. Es muss wieder auf die Füße gestellt werden durch eine Norm, die klarstellt, dass Kommunikation von Untersuchungsgefangenen nur dann überwacht werden darf, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, der Gefangene werde sie für verfahrensgefährdende Zwecke missbrauchen.

¹⁷ EGMR StV 2001, 201 ff. mit Anm. Kempf, bestätigt durch das Urteil der 5. Kammer des EGMR vom 13.12.2007, StV 2008, 475 mit Anm. Hagmann und Pauly

§§ 114 d Abs. 2 Satz 2, 114e StPO-E sind unter datenschutzrechtlichen Aspekten zweifelhaft (vgl. II. 10). Die Übersendung der Anklageschrift an die Haftanstalt stellt dieser und ihren Mitarbeitern eine Reihe von Informationen, insbesondere das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen, zur Verfügung, die für den Vollzug der Untersuchungshaft nicht erforderlich sind. Die Übermittlung von Daten der Untersuchungshaftanstalt sollte ihre Grenzen dort finden, wo die Sicherung des Verfahrens als Zweck der Untersuchungshaft aufhört und die Exploration des Untersuchungsgefangenen beginnt.

Die Zuständigkeitsregelungen des Referentenwurfs mögen einem Entlastungsbedürfnis der Ermittlungsrichter Rechnung tragen, der Reichweite der in § 119-E geregelten Grundrechtseingriffe werden sie aber nicht gerecht (vgl. II. 20). Die Ausführung der ermittelungsrichterlichen Anordnung ist eine Umsetzung derselben und von gleicher Grundrechtsrelevanz. Die in § 119 Abs. Satz 1 StPO-E vorgesehene Ausführung der Anordnungen durch die Staatsanwaltschaft, welche wiederum delegierbar sein soll an die Haftanstalt und die Ermittlungsbehörden, ist nur hinnehmbar, wenn der Gefangene ihr – jederzeit widerruflich - zustimmt. Der in jeder Ausführungsmaßnahme liegende Grundrechtseingriff gebietet es, dass der Richter nach wie vor die Kompetenz für die Erteilung von Erlaubnissen und die Bestimmung der Art und Weise der Ausführung der angeordneten Beschränkungen zuständig sein muss¹⁸.

V. Aufruf zur öffentlichen Diskussion

Das Recht der Untersuchungshaft reguliert einen im Rechtsstaat besonders sensiblen Bereich, in dem die Unschuldsvermutung gegen Strafverfolgungsinteressen und die Zumutung einschneidender Grundrechtseingriffe austariert und behauptet werden muss. Der Deutsche Anwaltverein fordert die am Strafprozess beteiligten oder interessierten Berufsgruppen und die mit ihm befassten Parlamentarier auf, mit ihm in eine öffentliche Diskussion über eine Neugestaltung dieser Materie einzutreten. Wenn jetzt wieder nur Flickwerk produziert wird, ist die Chance für eine grundlegende Reform auf Jahre vertan.

¹⁸ vgl. auch die Online-Entscheidung des BVerfG - 1 BvR 370/07